

Fernwärmeversorgungsvertrag

zwischen

Max Mustermann

Eigenheimweg xx

07646 Stadtroda

– nachstehend Kunde genannt –

und

Stadtwerte Stadtroda GmbH

Breiter Weg 58

07646 Stadtroda

– nachstehend Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) genannt –

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz des FVU und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBL. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBL. I S. 2722) – AVBFernwärmeV – (Anlage 1) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen – TAB – des FVU (Anlage 2) und die jeweils gültigen Preisblätter des FVU (Anlage 3).

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Das FVU stellt dem Kunden für sein auf dem Grundstück

Eigenheimweg xx

07646 Stadtroda

gelegenes Gebäude Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.

Übergabestelle:

Primärseitige Absperrorgane (Kugelhähne) der Fernwärmeübergabestation.

1.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum des FVU und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.

- 1.3 Der Kunde hat gemäß TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung in folgender Höhe ermittelt:

xx kW

Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz des FVU.

- 1.4 Die Fernwärmeübergabestation befindet sich im Eigentum des Kunden.

2. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem FVU rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

3. Preise und Abrechnung

- 3.1 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisänderungsklauseln. Entgelt und Preisänderungsklauseln ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 3). Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 5.1 dieses Vertrages zu zahlen.

Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

- 3.2 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 1 Jahr abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von 1 Monat berechnet. Der 1-monatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zu Beginn des jeweiligen 1-monatigen Zeitraumes zu zahlen.

- 3.3 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

4. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet das FVU einen Wärmemengenzähler.

Zählernummer: xxxx (Stand x.xx.20xx)

5. Laufzeit

- 5.1 Der Vertrag läuft ab **01.07.20xx** bis zum **31.12.20xx**.

Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.

- 5.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

6. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 6.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.
- 6.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 6.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem FVU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 7.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem FVU aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 7.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 7.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet das FVU nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

8. Änderung der allgemeinen Bedingungen

- 8.1 Das FVU ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung der Bedingungen wird öffentlich bekannt gegeben.
- 8.2 Ändern sich die Art der vom FVU eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist das FVU berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

9. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- 9.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und

sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- 9.2 Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist das FVU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

10. Datenschutz

Das FVU weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei dem FVU elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

Stadtroda, _____

Stadtroda, _____

Kunde

Stadwerke Stadtroda GmbH

Anlage 1 - AVBFernwärmeV

Anlage 2 - TAB - Stadwerke Stadtroda GmbH

Anlage 3 - Preisblatt Fernwärme 01.01.2026